



## **Bezirksregierung Münster**

**Gartenstraße 27, 45699 Herten  
Telefon: 0251/411-0**

**3. Teilgenehmigung  
gemäß § 8 BImSchG**

**500-53.0044/20/4.1.1**

**29. September 2021**

**INEOS Cumene GmbH  
Paul-Baumann-Straße 1  
45772 Marl**

**Cumol-Anlage**

**Anlagenkomplex-Nr.: 2819, Antrag 2-804**

**3. Teilgenehmigung für die Errichtung eines Zwischentanklagers  
und einer TKW-Verladung (BE 7, Bau 2809/2813) sowie  
zum Betrieb der Gesamtanlage**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor</b>	<b>4</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten</b>	<b>5</b>
II.1 Angaben zum Anlagenumfang	5
II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW	7
II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	7
II.4 Anlagedaten zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr.4 BetrSichV	8
<b>III. Nebenbestimmungen</b>	<b>8</b>
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	8
III.2 Allgemeine Festsetzungen	8
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	9
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	11
III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz	15
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	16
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	17
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	17
III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht	18
III.10 Nebenbestimmungen der 1. und 2. Teilgenehmigung	18
<b>IV. Hinweise</b>	<b>21</b>
IV.1 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	21
IV.2 Bodenschutzrecht	22
IV.3 Immissionsschutz	22
IV.4 Arbeitsschutz	22
IV.5 Baurecht	23
IV.6 Genehmigungsrecht	23
<b>V. Begründung</b>	<b>24</b>
V.1 Sachverhaltsdarstellung	24
V.2 Genehmigungsverfahren	24
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	28
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	35



<b>VI. Kostenentscheidung .....</b>	<b>37</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>37</b>
<b>Anhang 1 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen .....</b>	<b>38</b>
<b>Anhang 2 Zitierte Vorschriften.....</b>	<b>40</b>



## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 01.07.2020 gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.1.1 und Nr. 9.3.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **3. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zur Herstellung von Cumol im Chemiepark Marl**

erteilt.

#### **Gegenstand der 3. Teilgenehmigung**

Die 3. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cumol:

- Errichtung von Stahlbau und technischen Ausrüstungen des Zwischentanklagers und TKW-Verladung, BE 7,
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV Abs. 1 Nr. 4 für die beiden Tanks B-7010 und B-7014 der BE 7,
- Abweichungen zum Vorbescheid und der beiden Teilgenehmigung durch Änderung des Verbleibs des Abgases aus der Adsorber-Regenerierung und der Auslegung der Sicherheitsfackel sowie
- den Betrieb der Gesamtanlage.

#### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 58/59, Flurstücke 25/26/34/35/88 (Baufeld 07 202), errichtet sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang I

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

## **II.**

### **Antragsumfang / Anlagedaten**

Der Antrag zur 3. Teilgenehmigung besteht aus drei Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides. Er beinhaltet die Errichtung von Teilanlagen, Abweichungen vom Vorbescheid und den Betrieb der Gesamtanlage zur Herstellung von Cumol.

#### **II.1       Angaben zum Anlagenumfang**

##### Antragsumfang

Antragsgegenstand für die Betriebseinheit BE 7, (Zwischentanklager, Bau 2809, mit der TKW-Verladung, Bau 2813) ist die

- Errichtung von Stahlbau und technischer Ausrüstung.

Zum Anlagenkonzept des Vorbescheidverfahrens und der beiden vorausgegangenen Teilgenehmigungen werden sich folgende Änderungen ergeben:

- Reduzierung der Fackelgasmenge der Sicherheitsfackel und damit einhergehend die Reduzierung der Fackelhöhe von ursprünglich 70 m auf jetzt 50 m und
- Änderung des Verbleibs des Abgases aus der Adsorberkolonnen-Regenerierung durch Ableitung zur Wasserstoff-Anlage des CP Marl (AK-Nr. 0885) und Entfall der thermischen Nachverbrennung.

Darüber hinaus beinhaltet der Antrag die Genehmigung zum Betrieb der gesamten Anlage.

### Anlagedaten

Die neue Cumol-Anlage wird insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten bestehen (Antrag Formular 2 und AuB Seite 9 ff.):

- BE 1, Propylen-Vorbehandlung
- BE 2, Einsatzstoff-Reinigung
- BE 3, Alkylierung
- BE 4, Produkt-Destillation
- *BE 5, entfallen, Änderung zu 1. TG und Vorbescheid*
- BE 6, Dampf-, Kondensat- und Kühlsysteme
- BE 7, Zwischentanklager mit Tankwagenverladung (TKW-Verladung), Nebenanlage nach Ziffer 9.3.1 der 4. BImSchV mit Emissionsquelle E71
- BE 8, Slop-, Abgas- und Betriebsmittelsysteme (mit Abgas- und Abwasserströmen in Anlagen des Chemieparks und Emissionsquelle E82)
- BE 9, Hochfackel (Sicherheitseinrichtung)
- Nebenanlagen wie Heizgas-, Rückkühlwasser-, Trinkwasser- und Druckluftversorgung, Versorgung mit vollentsalztem Wasser (VE-Wasser), EMR-Schalträumen, Lager usw.

Angebundene Rohrleitungen (RadA<sup>3</sup>-Leitungen) der Rohrnetzbetriebe der Evonik Operation (Antrag Register 4, AuB Ziffer 5.2, Seite 40 ff.)

LN 2825	LN 3256	LN 3258	LN 3260	-
LN 2855	LN 3257	LN 3259	LN 3264	LN 86115

### **Kapazitäten**

Die Produktionskapazität der Cumol-Anlage, Anlage Ziffer 4.1.1 der 4. BImSchV, ist auf maximal 900.000 t/Jahr an Cumol ausgelegt.

Die Kapazität des Tanklagers, Anlage Ziffer 9.3.1 der 4. BImSchV, beträgt 844 t.

---

<sup>3</sup> RadA-Leitung = „Rohrleitung außerhalb der Anlage“: Bezeichnung für eine Rohrleitungsverbindung, die Anlagen **verschiedener Betreiber** im Chemiepark verbindet, oder in die Anlagen mehrerer Betreiber einspeisen und die auch außerhalb der Baufeldgrenzen der Betriebe verläuft. Genehmigungsrechtlich ist sie i.d.R. den Rohrnetzbetrieben des Chemieparks Marl zugeordnet.

## II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen umfasst (Ordner 1, Register 14, Bauvorlagen):

- Bau eines Tanklagers mit 5 Tanks, Bau 2809
- Bau einer Tankwagenverladung, Bau 2813
- die Änderung der Rohrbrücke PR-3

## II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für die BE 7, Teilanlage 7100 (Antrag Register 8):

- Tanks des Zwischentanklagers, Lageranlage Bau 2809
- die TKW-Verladung, Bau 2813

Lageranlage Bau 2809

Maßgebendes Lagervolumen: 1450 m<sup>3</sup>

Maßgebende Wassergefährdungsklasse: WGK 3, Gefährdungsstufe D

lfd. Nr:	Behälter	Bauart	Geometrisches Volumen	Lagermedium
1	B-7010	Zylindrischer liegender Druckbehälter	50 m <sup>3</sup>	Rohbenzol
2	B-7011	Flachbodentank mit Festdach	100 m <sup>3</sup>	Schweraroma-ten
3	B-7012	Flachbodentank mit Festdach	100 m <sup>3</sup>	PIBP
4	B-7013	Flachbodentank mit Festdach	200 m <sup>3</sup>	Cumol
5	B-7014	Flachbodentank mit Festdach	1.000 m <sup>3</sup>	Cumol, Offspec
6	Auf-fangraum	FD-Stahlbeton mit 2-lagiger PE-Folie und 2 edelstahlausgekleideten Pumpensümpfen	1204 m <sup>3</sup>	Tanke lfd. Nr. 1-5



### Abfüllanlage TKW-Verladung, Bau 2813

Maßgebendes Volumen: 15 m<sup>3</sup>/ 10 min

Maßgebende Wassergefährdungsklasse: WGK 2, Gefährdungsstufe C

lfd. Nr:	Bezeichnung	Verbundener Behälter	Max. Volumenstrom	Fördermedium
1	Verladearm	B-7011	90 m <sup>3</sup> /h	Schweraroma- ten
2	Verladearm	B-7012	90 m <sup>3</sup> /h	PIBP
3	Verladearm	B-7013	90 m <sup>3</sup> /h	Cumol
4	Stell-/ Ablauf- fläche	FD-Stahlbeton mit 2-lagiger PE-Folie und Untergrundrohr- leitung (Edelstahl) zum Rückhaltebecken Bau 2807		

#### II.4 Anlagendaten zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr.4 BetrSichV

Die erlaubnispflichtige Lageranlage besteht aus 2 Tanks / Lagerbehälter der Betriebs-  
einheit BE 7 (Zwischentanklager, Bau 2809):

- Lagerbehälter B-7010 – Lagervolumen 50 m<sup>3</sup> - Rohbenzol
- Lagerbehälter B-7014 – Lagervolumen 1000 m<sup>3</sup> - Cumol (nicht spezifikati-  
onsgerecht)

### **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach  
Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage be-  
gonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag  
muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

#### III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben. Siehe auch Ziffer III.10.ff dieses Bescheides.



- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Die Pflicht zur Aufbewahrung der Genehmigungsunterlagen gilt für alle bisher erteilten Genehmigungen unverändert fort.
- III.2.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- III.2.4 Die in der Cumol-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der Cumol-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.
- III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz
- III.3.1 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl, der Bundeswehr<sup>4</sup>, und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr<sup>5</sup> unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- III.3.2 Die Anzeige zur Fertigstellung an die Bundeswehr muss alle endgültigen Daten enthalten:
- Art der Hindernisse über eine Höhe von 30 m,
  - Topographische Karte,
  - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
  - Höhe über Erdoberfläche,
  - Gesamthöhe über NN.

---

<sup>4</sup> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, e-Mail: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

<sup>5</sup> Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln

- III.3.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.4 Eine Prüfung der Ausleuchtung des werksinternen TETRA Funknetzes hinsichtlich des Erfordernisses eines Ausbaus der Netzabdeckung ist durchzuführen. Eine entsprechende Nachweisführung ist hierzu mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 29.09.2020, Az. 500 53.0044.VZ/20/4.1.1:

- III.3.5 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, anzuzeigen.
- III.3.6 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor.  
Vor Baubeginn sind sie in einfacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.
- III.3.7 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.8 Für die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter z. B. B-7010, B-7011, B-7012, B- 7013 und B-7014, ist jeweils der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.9 Für den Industriebau (Gesamtanlage) ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter nach Nr. 7.4 ASR A2.2 oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- III.3.10 Für den Industriebau (Gesamtanlage) ist vor Baubeginn ein entsprechend qualifizierter Fachbauleiter Brandschutz zu beauftragen. Der Name und jeder Wechsel ist dem Bauordnungsamt Marl mitzuteilen.

- III.3.11 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.12 Die in den Brandschutzkonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.
- III.3.13 Die einzelnen Nebenanlagen sind mit den zugeteilten Baunummern an geeigneten Stellen in der werküblichen Größe deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass eine unmittelbare Zuordnung des Objektes über dessen Baunummer aus jeder Anfahrtsrichtung möglich ist.

#### III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

##### III.4.1 Emissionen

III.4.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen reingasseitig folgende Massenströme nicht überschreiten:

- a) Bei der Tankverladung, Teilanlage 71, Bau 2813, hinter Adsorbereinheit B-7160A/B, Quelle E71
- b) Bei Störungen der Abgasabgabe ins Sammelgasnetz des Chemie-parks Marl, Teilanlage 82, Adsorbereinheit U 8200, Quelle E82

Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff ( $C_{ges}$ ) nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2021	0,50 kg/h
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2021	0,10 kg/h

III.4.1.2 Die Emissionen nach Ziffer III.4.1.1 der Quellen E71 und E82 sind antragsgemäß bei dem Anfall von Emissionen hinter dem ersten Adsorber zu ermitteln. Für die Probenahmestellen sind die Anforderungen Ziffer 5.2.6.5 der TA Luft, Fassung 2021, einzuhalten. Die Messungen und der Austausch der Aktivkohleadsorber sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.

III.4.1.3 Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – ein Konzept für die Bewirtschaftung der Aktivkohleadsorber, Abluftquelle E71 der TKW-Verladung, und Abluftquelle E82 des Abgassystems, vorzulegen. Darin ist darzustellen,

- an welcher Stelle genau und wie die Abgasmessung erfolgt,
- auf welche Parameter insgesamt und nach welcher Methode die Abgasmessung erfolgt und
- nach welchen Kriterien und Parametern die Adsorbereinheiten ausgetauscht werden.

Das Konzept bedarf der Zustimmung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53. Es kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - oder auf deren Anforderung angepasst werden.

III.4.1.4 Betriebsstörungen und Vorkommnisse in der Teilanlage 82, Abgas-System, in denen das Abgas der Anlage nicht in das Sammelgasnetz des Chemie-parks, sondern über die Adsorbereinheit U 8200 und die Emissionsquelle E82 in die Atmosphäre abgegeben wird, sind zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere festzuhalten:

- Datum und Uhrzeit der emissionsauslösenden Störung,
- Ursache,
- Dauer der Emission,
- emittierter Abgasvolumenstrom,
- Ergebnis der Konzentrationsmessung
- Berechnung der in der Betriebsstörung insgesamt abgegebenen Massenströme sowie die Massenströme pro Stunde

Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.

III.4.1.5 Innerhalb der ersten 3 Betriebsjahre ist ein jährlicher Bericht anzufertigen. Dieser Bericht muss folgendes enthalten:

- a) alle Ausfälle der Abgasentsorgung ins Sammelgasnetz mit den Angaben nach Ziffer III.4.1.4 und
- b) Häufigkeit der TKW-Verladung mit den Ergebnissen der Abgasmessungen und Adsorberwechsel.

Diese Berichte sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - nach Ablauf eines jeweiligen Betriebsjahres zu übersenden. Nach Ablauf der ersten drei Betriebsjahre entscheidet die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Basis der Erkenntnisse aus den Jahresberichten, ob das Konzept tragfähig ist oder weitergehende Maßnahmen zur Minderung von Emissionen getroffen werden müssen.

III.4.1.6 Anlagenteile, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft erfüllen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen und Rührwerke der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft und
- Absperr- oder Regelorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft.

### III.4.2 Lärm

- III.4.2.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von Ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschimmissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4, Oelder Weg 79	55 dB(A)	40 dB(A)

- III.4.2.2 Die zu erwartende Höhe des Lärmbeitrags der neuen Cumol-Anlage wurde im Vorbescheidsverfahren mit der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission durch die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cumol der INEOS Phenol GmbH am Standort Chemiapark Marl, Stand Oktober 2018" des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, B1840058-01(1)ver31102018 - (Antragsunterlagen Vorbescheid, Register 10) ermittelt.

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Anlagen der Cumol-Anlage ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

### III.4.3 Anlagensicherheit

- III.4.3.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die Cumol-Anlage ist spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Cumol-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

- III.4.3.2 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.

Bei neuen und/oder geänderten PLT-Schutzeinrichtungen, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren, jedoch kann

anstelle des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG ein Sachverständiger einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) beauftragt werden.

- III.4.3.3 Bei der Erstellung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut",
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Apparatenaufstellungspläne und für eine sicherheitstechnische Beurteilung aussagefähige und mit der zuständigen Behörde abgestimmte Fließbilder,
  - sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und in den abgestimmten Fließbildern darzustellen,
  - Stoffverzeichnis mit allen störfallrechtlich relevanten Gefahrstoffen incl. ihrer relevanten Gefahrenmerkmale und der maximal vorhandenen Mengen in kg bzw. kg/h,
  - möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffe durch alle ihre Gefahrenmerkmale,
  - Abstände zu Verkehrswegen, der Werksgrenze, zur nächstgelegenen Wohnbebauung und insbesondere zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen,
  - Brandschutz und Explosionsschutz sowie die Explosionsschutzzonenpläne,
  - konkrete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.
- III.4.3.4 Für die Erstinbetriebnahme der Anlage sowie im Weiteren für deren An- und Abfahrbetrieb sind Arbeitsanweisungen zu erstellen, in der die für den sicheren Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln prägnant aufgeführt werden. Dabei sind die ggf. vorhandenen Schnittstellen und sich daraus ergebende Maßnahmen zu anderen Anlagen zu berücksichtigen.
- III.4.3.5 Die Beschäftigten sind vor Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der Arbeitsanweisungen zu schulen. Die Arbeitsanweisung für den An- und Abfahrbetrieb und die Schulungsnachweise sind zur Einsicht bereit zu halten. Die Arbeitsanweisung für die Erstinbetriebnahme ist bis zur Abnahmerevision des Genehmigungsbescheides nach § 52 BImSchG für die Anlage verfügbar zu halten.



- III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz
- III.5.1 Die in den Gutachten 8117240498 vom TÜV Nord vom 01.07.2020 und 02.08.2021 (Antrag Register 12) genannten, im Rahmen der Eignungsfeststellung für das Zwischentanklager und die TKW-Verladung (BE7) noch beizubringenden Nachweise sind dem Gutachter bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 47 Abs. 1 AwSV vorzulegen. Im Prüfbericht müssen die vorgelegten Nachweise aufgeführt sein, der Gutachter muss die Vollständigkeit mit Bezug auf diese Nebenbestimmung bestätigen. Die Eignung nach § 63 WHG gilt nur bei vollständigen Unterlagen oder Nachweisen als abschließend festgestellt.
- III.5.2 Nach § 46 Abs. 2 AwSV vor Inbetriebnahme prüfpflichtige Anlagen der Anlage 5 Spalte 2 der AwSV, hier das Zwischentanklager, Teilanlage 70, und die TKW-verladung, Teilanlage 71, dürfen nur nach mängelfreier technischer Prüfung gemäß § 47 Abs. 1 AwSV in Betrieb genommen werden. Für die Eignungsfeststellung fehlende Unterlagen gelten als Mangel.
- Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - spätestens 4 Wochen nach der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 46 Absatz 2 AwSV durch den Sachverständigen zu übermitteln.
- III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfprotokolle nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.
- III.5.4 Die Prüfprotokolle der jeweils letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.
- III.5.5 Die Anlagendokumentation der AwSV-Anlagen ist auf Grundlage des Entwurfs in dieser Genehmigung zu erstellen, bei Änderungen der Anlagen fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Cumol-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren, die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.6 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.7 Das Abwasserkataster des Chemieparks ist nach Inbetriebnahme der Anlage um die Angaben zum Abwasser der Cumol-Anlage zu ergänzen.

Im Abwasserkataster sind die Angaben zum Abwasser der Cumol-Anlage im Rahmen von Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu aktualisieren.

III.5.8 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

III.5.9 Die Spezifikationen und Prüfmethoden, nach denen über den Verbleib des Oberflächenwassers aus Teilanlage 85 (Oberflächenwasser) entschieden wird, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

#### AZB

III.6.1 Der AZB (einschließlich Untersuchungskonzept), welcher für den Antrag zur Betriebsgenehmigung einzureichen ist, ist nach der LABO-Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - vorzulegen.

#### Überwachung von Grundwasser und Boden

III.6.2 Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen (GWM) im An- und Abstrom gemäß "2018 Lageplan RKS und GWM Cumolanlage" zu nutzen, die auch für den AZB genutzt werden. Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 2 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 2 Jahre zu wiederholen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Informationen zu den GWM: Koordinaten / Lage, vollständige Ausbaudaten (Durchmesser, Angaben in welchem Bereich die Messstelle verfiltert wurde), Markierung und ggf. Anfahrtschutz, Besonderheiten
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten, Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)



- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in analoger und digitaler Form.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - Änderungen vorgenommen werden.

III.6.3 Für die Überwachung des Bodens sind alle 10 Jahre Bodenuntersuchungen gemäß "2018 Lageplan RKS und GWM Cumolanlage" im Bereich der im Plan eingezeichneten RKS durchzuführen. Die erste Untersuchung des Bodens hat erstmalig nach 10 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann. Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - Änderungen vorgenommen werden.

Hinweis: Weitere Regelungen zur Untersuchung des Grundwassers und des Bodens sind in Nebenbestimmungen III.6.2 und III.6.3 der 1. Teilgenehmigung enthalten (s.a. Ziffer III.10.8 und III.10.9 dieses Bescheides).

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 114-2/20 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.7.2 Die geänderten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

III.7.3 Die Maßgaben aus dem Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 02.08.2021 mit der Auftragsnummer 8117240498 sind zu beachten und umzusetzen.

Die Maßgaben aus dem Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG vom 16.01.2020 mit der Auftragsnummer 8117240507-3 APS-BS-Krü/Li sind zu beachten und umzusetzen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

keine

### III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

keine

### III.10 Nebenbestimmungen der 1. und 2. Teilgenehmigung

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen der vorherigen zwei Teilgenehmigungen bleiben unverändert bestehen. Sie werden deklaratorisch in diesen Bescheid mit aufgenommen.

#### 1. Teilgenehmigung vom 18. September 2019, Az.: 500-53.0041/19/4.1.1

##### Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.10.1 NB III.3.1: Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung der beantragten Maßnahmen nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.

III.10.2 NB III.3.2: Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.

III.10.3 NB III.3.3: Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).

III.10.4 NB III.3.4: Die im Brandschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen („Brandschutzkonzept für die Fundamente und Bodenflächen des Prozessgerüsts im Rahmen der 1. Teilgenehmigung der geplanten Cumol-Prozessanlage (Bau 2710) INEOS Phenol GMBH im Chemiepark Marl“ - 1. Endfassung vom 12.06.2019 (8116307424-1 APS-BSKrü/Lis Index 1.0)).

III.10.5 NB III.3.5: Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

##### Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.10.6 NB III.4.1: Die Staubentwicklung bei den Erdarbeiten ist zu minimieren. Während der Bauphase sind bei Trockenheit geeignete Maßnahmen zu treffen.

Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

- III.10.7 NB III.6.1: Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile, die durch die im Antrag genannten Arbeiten für spätere Ermittlungen (Genehmigung zur Inbetriebnahme) unzugänglich werden, sind vor Errichtung der Fundamente bzw. parallel zu den Baumaßnahmen zu ermitteln.
- III.10.8 NB III.6.2: Die Bodenproben sind an den im Lageplan gekennzeichneten (Untersuchungskonzept im Antrag) Stellen zu entnehmen. Die Vorgehensweise ist nach Kapitel 3.5 und 4.3.2 sowie LABO-Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) durchzuführen. Zur Nivellierung verwendetes Aufschüttungsmaterial ist physikalisch und chemisch auf für den AZB relevante Stoffe zu analysieren.
- III.10.9 NB III.6.3: Die Grundwassermessstellen sind an den Stellen im Lageplan (Untersuchungskonzept im Antrag) nach Kapitel 4.3.3 LABO Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) zu errichten, zu beproben und die gewonnenen Proben zu analysieren.
- III.10.10 NB III.6.4: Das Untersuchungskonzept zum AZB, welches für den Antrag zur Betriebsgenehmigung eingereicht wird, ist nach der LABO-Arbeitshilfe zum AZB (Stand 16.08.2018) zu erstellen und im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, abzustimmen. In dem Antrag auf Betrieb der Anlage muss der fertige AZB, mindestens aber das genannte Untersuchungskonzept enthalten sein.
- III.10.11 NB III.6.5: Im Hinblick auf die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser sind in dem Antrag auf Betrieb der Anlage detaillierte Angaben über die Anlage (Betriebsweise, eingesetzte rgS inkl. Einsatzorte, Rohrleitungen, befestigte und unbefestigte Flächen) und ihren Standort (Hydro(geo)logie, Bodenaufbau) in Form von Text und Lageplänen zu machen.

2. Teilgenehmigung vom 15. April 2020, Az.: 500-53.0006/20/4.1.1

Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.10.12 NB III.3.1: Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung der beantragten Maßnahmen nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.10.13 NB III.3.2: Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.10.14 NB III.3.3: Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.

- 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.10.15 NB III.3.4: Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.10.16 NB III.3.5: Die in den Brandschutzkonzepten vorgeschlagenen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen:
- 1) Errichtung Prozessanlage (Bau 2710) innerhalb des Prozessgerüsts - Fassung vom 26.09.2019 8117240507-1 ASP-BS-Krü/Lis Index 1.0
  - 2) Errichtung von Nebenanlagen (Bau 2809 – Zwischentanklager, Bau 2805 – Hochfackel, Bau 2813 TKW-Verladung (Füllstelle), Bau 2807 – Rückhaltebecken/ Sammelgruben, Bau 2811 – Prozessabwasserbehandlungsanlage und Rohrbrücken) - Fassung vom 16.01.2020 Nr. 8117240507-3 APS-BS-Krü/Lis Index 1.0
  - 3) Errichtung des Betriebsgebäudes (Bau 2819) - Fassung vom 16.01.2020 Nr. 8117240507-2 APS-BS-Krü/Lis Index 1.0
- III.10.17 NB III.3.6: Für den Industriebau ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter nach Nr. 7.4 ASR A2.2 oder eine geeignete Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden.
- III.10.18 NB III.3.7: Für den Industriebau ist vor Baubeginn ein entsprechend qualifizierter Fachbauleiter Brandschutz zu beauftragen. Der Name und jeder Wechsel ist dem Bauordnungsamt Marl mitzuteilen.
- III.10.19 NB III.3.8: Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.10.20 NB III.3.9: Für die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter z. B. B-8011, B-8111 und B-8112, ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.10.21 NB III.3.10: Für die genehmigungspflichtigen Behälter z.B. B-8011, B-8111 und B-8112 im Bau 2710 sind die Herstellungskosten anzugeben.

- III.10.22 NB III.3.11: Die einzelnen Nebenanlagen sind mit den zugeteilten Baunummern an geeigneten Stellen in der wirküblichen Größe deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass eine unmittelbare Zuordnung des Objektes über dessen Baunummer aus jeder Anfahrtsrichtung möglich ist.

Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.10.23 NB III.4.1: Während der gesamten Bauphase sind Emissionen zu minimieren.

- III.10.24 NB III.4.2: Durch Arbeiten in großer Höhe (z.B. an der 90 m hohen Kolonne) und freier Lärmabstrahlung darf es nicht zu Überschreitungen der Lärmrichtwerte an den nächstgelegenen, abgestimmten Immissionsaufpunkten kommen:

Zulässige Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 1, Dickebank 27, und 4, Oelder Weg 79:

Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22.00 Uhr - 06.00 Uhr)	40 dB(A)

#### IV.

##### Hinweise

- IV.1 Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- IV.1.1 Die Eignungsfeststellung gilt nur so lange, wie Zweck und Betrieb der Anlage nach Art, Umfang und Ort anhalten und den geprüften Antragsunterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlage bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.
- IV.1.2 Grundlage für die Überwachungen und Überprüfung der Anlage sind die DWA-Arbeitsblätter TRwS 779, TRwS 786 und TRwS 781-784.
- IV.1.3 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- IV.1.4 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

## IV.2 Bodenschutzrecht

IV.2.1 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung - Dezernat 52 und Dezernat 53 - unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

## IV.3 Immissionsschutz

IV.3.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## IV.4 Arbeitsschutz

IV.4.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

IV.4.2 Gemäß § 4 ÜAnIG hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

IV.4.3 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich folgende Ereignisse im Zusammenhang mit den Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV anzuzeigen:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

IV.4.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

IV.4.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das



Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

IV.4.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Baustellenverordnung – BaustellV),
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

IV.5 Baurecht

IV.5.1 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

IV.5.2 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

IV.6 Genehmigungsrecht

IV.6.1 Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.

IV.6.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.6.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche

Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

## V. Begründung

### V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die INEOS Cumene GmbH (vorher INEOS Phenol GmbH) errichtet im Chemiepark Marl eine neue Produktionsanlage für Cumol mit einer Produktionsleistung von 900.000 t/Jahr an Cumol (Ziffer II, Antragsumfang, Anlagedaten).

Mit Schreiben vom 10.07.2020 hat die INEOS-Phenol GmbH die 3. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Cumol-Anlage hinsichtlich der in Ziffer II dieses Bescheides dargestellten Sachverhalte vorgelegt.

Beantragt wird die 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG in Ziffer I eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.

### V.2 Genehmigungsverfahren

Die Errichtung und der Betrieb eines in Anlage 1 der 4. BImSchV genannten Vorhabens bedarf gemäß § 4 BImSchG einer Genehmigung. Für das beantragte Vorhaben wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

#### Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Cumol-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlagen nach den Ziffern 4.1.1 und 9.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV
- Anlagen nach Ziffer 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG
- Anlage mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO)
- Anlage des Artikels 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse bedarf, werden die in Ziffer I aufgeführten Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

#### Vorausgegangene Genehmigungsverfahren

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. Dies war im vorliegenden Genehmigungsverfahren der Fall.



Die Billigung des Standortes, des Anlagenkonzeptes und die Prüfung der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen waren Gegenstand eines vorgelagerten öffentlichen **Vorbescheidverfahrens** nach § 9 BImSchG, das mit dem Bescheid vom 3. Juni 2019, Az.: 500-53.0064/18/4.1.1, positiv beschlossen wurde. Die vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde auf Grundlage des 1. Teilgenehmigungsantrags nach § 8 BImSchG unter Einbeziehung der Antragsunterlagen des Vorbescheidverfahrens vorgenommen.

Antragsgegenstand der **1. Teilgenehmigung** waren Erdarbeiten, Untergrundarbeiten und Fundamente. Der entsprechende Genehmigungsbescheid wurde am 18.09.2019 erteilt, Az.: 500-53.0041/19/4.1.1.

Antragsgegenstand der **2. Teilgenehmigung** waren die Errichtung des Betriebsgebäudes Bau 2819 und aller Bauten der Betriebseinheiten BE 1 - 6 und BE 8 - 9 einschließlich der Montage des Stahlbaus und der technischen Ausrüstungen, die Errichtung des Betonbaus für die Betriebseinheit BE 7 (Zwischentanklager und TKW-Verladung), sowie bautechnische Abweichungen zur 1. Teilgenehmigung und Abweichungen zum Anlagenkonzept des Vorbescheides. Die Genehmigung wurde am 15.04.2020 erteilt, Az.: 500-53.0006/20/4.1.1.

Mit dem vorliegenden **3. Teilgenehmigungsantrag** wurden die noch fehlenden Bauantragsunterlagen für das Zwischentanklager, die Unterlagen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sowie zur Eignungsfeststellung eingereicht, Änderungen zum Anlagenkonzept beantragt (Entfall der TNV und veränderte Sicherheitsfackel) und der Antrag auf Betrieb der Gesamtanlage gestellt.

Die drei Teilgenehmigungsanträge nach § 8 BImSchG bilden zusammen mit dem Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG den vollständigen Genehmigungsantrag im Sinne des § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Cumol-Anlage ab.

#### Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Cumol-Anlage unterfällt der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) und einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Errichtung solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Vorbescheidverfahrens vorgenommen. Dabei wurde anhand der in den Unterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG im Rahmen des Vorbescheidverfahrens am 18.01.2019.

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH hat mit Schreiben vom 10.07.2020 in Ihrem Namen und Auftrag den 3. Teilgenehmigungsantrag vom 01.07.2020 mit den erforderlichen Unterlagen für die notwendige Genehmigung gemäß § 4 i.V. mit § 8 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Cumol-Anlage am 15.07.2020 eingereicht.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter, so dass der Antrag formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Die für das Vorhaben erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nach § 9 BImSchG mit folgendem Ablauf:

- Öffentliche Bekanntmachung am 18.01.2018
- Auslegung der Unterlagen während der Zeit vom 28.01.2019 bis zum 27.02.2019
- Einwendungsfrist bis zum 27.03.2019
- Erörterung am 11.04.2019

Den Einwendungen konnte abgeholfen werden, das Ergebnis der Erörterung ist in den Vorbescheid vom 03.06.2019 mit eingeflossen.

Von einer erneuten öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG konnte im 3. Teilgenehmigungsverfahren gemäß § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, weil unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen durch den Antragsgegenstand der 3. Teilgenehmigung und die darin enthaltenen Veränderungen zum Vorbescheid für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Änderung der Sicherheitsfackel (s.a. Ziffer V.3.1) machte keine erneute öffentliche Bekanntmachung erforderlich. Es handelt sich um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach dem Stand der Technik, das nicht der Ziffer 8.1.3 der 4. BImSchV unterfällt. Für derartige Anlagen finden die Ziffer 5.4.8.1.3a bis 5.4.8.1.3c der TA Luft 2021 und

die Anforderungen der Nummern 5.2. TA Luft 2021 keine Anwendung. Folglich bleiben die Emissionen auch in den Auswirkungsbetrachtungen nach Ziffer 4 ff. TA Luft 2021 unberücksichtigt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen der 1., 2. und 3. Teilgenehmigung hat insgesamt ergeben, dass gegenüber der ersten Bekanntmachung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch den Antragsgegenstand des 3. Teilgenehmigungsantrags berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die Belange zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz wurden im Vorbescheidverfahren durch das Dezernat 51 abschließend geprüft. Gegenüber dem Vorbescheid sind keine Veränderungen zu verzeichnen, so dass keine erneute Beteiligung erforderlich war.

Die DEHSt wurde bezüglich der Belange des Emissionshandels im Rahmen des Antrags auf Betriebsgenehmigung entgegen der Aussage in der 2. Teilgenehmigung nicht beteiligt, weil durch die in der 3. Teilgenehmigung beantragte Änderung der Entsorgung der Abgase aus der Adsorberreinigung die ursprünglich geplante emissionshandlungspflichtige Emissionsquelle (TNV) entfallen ist.

Mit Datum vom 29.09.2020, Az. 500 53.0044.VZ/20/4.1.1 wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung die Errichtung von Stahlbau und technischer Ausrüstung des Zwischentanklagers (BE 7, Bau 2809) sowie der TKW-Verladung (Bau 2813) erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 18.11.2020 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen

sind nach Eingang am 12.03.2021 und letztmalig am 30.08.2021 ausgetauscht worden.

### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

#### V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

##### V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

#### Luftverunreinigungen

Entgegen des Anlagenkonzeptes im Vorbescheidsantrag fallen im Normalbetrieb keine Luftverunreinigungen in der Produktionsanlage selbst an. Die geplante TNV zur Behandlung des Abgases aus der Reinigung der Adsorberkolonnen (BE 2) konnte entfallen, weil die entstehenden Abgase in der Wasserstoffanlage im Chemiepark (AK-Nr.0885) als Einsatzstoff mit genutzt werden. Andere Abgasströme gehen über die Betriebseinheit BE 8 in das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl.

Emissionen aus dem Zwischentanklager entstehen nur bei der Befüllung von TKW. Diese Verdrängungsabgase werden aus Sicherheitsgründen nicht in das Sammelgas-system des Chemieparks Marl abgegeben, sondern über eine zweistufige Aktivkohleadsorberanlage gereinigt. Die Emissionen fallen über die Emissionsquelle E71 und nur rd. 120 h im Jahr an, die Massenströme liegen weit unter den zulässigen Massenströmen nach Ziffer 5.2.5 der TA Luft 2021. Die bei Befüllung der Tanke anfallenden Atmungs-gase werden in das Sammelgasnetz des Chemieparks Marl geleitet.

Über die Emissionsquelle E82 in der Betriebseinheit BE8 (Slop- und Abgassystem) fallen Emissionen nur im Ausnahmefall an, wenn das Abgas nicht in das Sammelgas-netz des CP Marl abgegeben werden kann. Nach Angaben in den einschlägigen For-mularen ist hier mit maximal 80 Stunden pro Jahr zu rechnen. Zum Nachweis, inwie-weit sich diese Annahmen und Planungen im Normalbetrieb der Anlage bestätigen werden, wurden die Nebenbestimmungen III.4.1.3 – III.4.1.5 aufgenommen.

Mit Nebenbestimmung III.4.1.1 enthält der Genehmigungsbescheid die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a (Festlegung der erforderlichen Emissionsbegrenzungen) der 9. BImSchV. Die Emissionsquellen E71 und E82 gelten in der beantragten Form als Kleinquellen und sind nicht relevant für die Emissionsklärung.

Die Sicherheitsfackel ist keine Fackel im Sinne der Ziffer 8.1.3 der 4. BImSchV. Nach Ziffer 5.4.8.1.3 der TA Luft 2021 sind für derartige Anlagen Anforderungen im Einzelfall festzulegen. Für die Sicherheitsfackel wird die in den vorhergehenden Genehmigungen prognostizierte Menge an Fackelgas von 60 t/h auf 12 t/h und die Fackelhöhe von 70 m auf 50 m reduziert. Da es sich um eine Sicherheitsfackel handelt, die ausschließlich im Brandfall zum Einsatz kommt, sind Regelungen für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erforderlich.

In der Anlage werden Stoffe gehandhabt, die den Kriterien der Ziffer 5.2.6 TA Luft unterfallen. Mit Nebenbestimmung III.4.1.6 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

#### Schallschutz und Erschütterungen

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens wurde eine Schall-Immissionsprognose für das Vorhaben vorgelegt (Bericht B1840058-01(1)ver31102018). Die Schall-Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung an den Immissionsaufpunkten IO3 und IO4 noch unterhalb von 15 dB(A) liegen wird.

Vom Chemiepark Marl gehen insgesamt Lärmemissionen aus. In Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der damaligen Infracor GmbH (jetzt Evonik Operations) sind die relevanten Immissionsaufpunkte und die dort einzuhaltenen Lärmrichtwerte festgelegt worden (Vermerk „Immissionsaufpunkte Chemiepark Marl“, Stand Mai 2011). Da auf diese Immissionsorte die Lärmemissionen des gesamten Chemieparks einwirken, darf der Lärmbeitrag einzelner Anlagen an diesen Orten nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen des Chemieparks insgesamt führen.

Nebenbestimmung III.4.2.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte des abgestimmten Vermerks und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Unterschreiten die Lärmimmissionen der Cumol-Anlage an den betreffenden Immissionsorten die dort festgelegten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A), wird die Anlage nicht mehr dem Einwirkungsbereich der betroffenen Flächen zugerechnet (Ziffer 2.2 der TA Lärm). Liegen die Emissionen der Cumol-Anlage am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterhalb der festgesetzten Lärmrichtwerte, ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant anzusehen (Ziffer 3.2.1 TA Lärm). Die Beiträge einzelner Anlagen zur Gesamtlärmemission des Chemieparks sind im Bedarfsfall über ein Gutachten zu ermitteln (Nebenbestimmung III.4.2.2).

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.



### Gerüche

Gerüche sind aufgrund der insgesamt geschlossenen Anlagenkonstruktion nicht zu erwarten.

### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

### Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 fordert die Dokumentation der regelmäßigen Wartungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

#### V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus dem Produktionsprozess selbst fallen keine Abfälle an. Abfälle entstehen durch Verbrauchsmaterialien wie Filtermaterial, Adsorbens und Katalysatormaterial, sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Für diese Abfälle gibt es etablierte Rücknahme- und Entsorgungswege.

#### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anlagenkonzeption ist so angelegt, dass insbesondere die Wärmeenergie aus dem Dampf kaskadierend und größtmöglich genutzt wird. In der Anlage nicht mehr nutzbare Wärmeenergie wird in das Fernwärmenetz der Stadt Marl eingespeist. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

#### V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

##### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG müssen diese Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben, ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt, ist es auch zulässig, diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt, ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde zu der Genehmigung hinzuzufügen.

### Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Der 2-jährige Überwachungsturnus des Grundwassers ist geeignet, erforderlich und angemessen, da im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) die Möglichkeit besteht, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. Aufgrund der Grundwasserabstandsgeschwindigkeit von bis zu 155 m/a und einer Nord-Süd-Breite des Anlagengrundstücks von ca. 100 m ist daher ein 2-jähriger Überwachungsturnus des Grundwassers erforderlich um potentielle Grundwasserbelastungen erkennen zu können.

Die Überwachungsergebnisse aus den letzten 5 Jahren von vergleichbaren Anlagen haben gezeigt, dass ein längerer Überwachungsturnus als 2 Jahre nicht ausreichend ist, um in Einzelfällen Schadensfälle zu bemerken.

### V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

#### Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die INEOS Cumene GmbH im Chemiepark Marl wird ein Betriebsbereich der „Oberen Klasse“ im Sinne der Störfallverordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Bei dem für das Vorhaben erstellten Dokument handelt es sich um die Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes (Teilsicherheitsbericht). Diese Entwurfsfassung wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, in diesem Fall dem LANUV NRW, geprüft und bewertet und auf dessen Anforderung ergänzt. Das „Sachverständigengutachten entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV zu den auf den Antragsgegenstand - 3. Teilgenehmigung und Betrieb einer Cumol-Anlage bezogenen Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV für den Betriebsbereich der Ineos Cumene GmbH in 45764 Marl“ des LANUV vom 09.12.2020 liegt vor.

Im Ergebnis legt das LANUV dar, dass die im ergänzten Sicherheitsbericht beschriebenen Maßnahmen die Sicherheit des Betriebes gewährleisten, dass eine ausreichende Störfallabwehr geleistet wird und die erforderlichen Maßnahmen zur Abgrenzung von Störfallauswirkungen getroffen werden.

Der notwendigen Fortschreibung des vorhandenen Sicherheitsberichtes aus dem Genehmigungsantrag wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.3.1 und III.4.3.3 Rechnung getragen. Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Absatz 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Die erforderliche Prüfung der Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-SE wurden in der Nebenbestimmung III.4.3.2 festgelegt. § 29a BImSchG regelt die Befugnis zur behördlichen Anordnung von sicherheitstechnischen Überprüfungen. Da die Cumol-Anlage den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, wurde mit dem Zusatz in der Nebenbestimmung die prinzipielle Pflicht verankert, neue oder geänderte sicherheitstechnische Anlagen vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

### V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.



### V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.13 vorgeschlagen.

### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 erforderlichen Eignungsfeststellungen wurde als Nachweis für das Zwischentanklager und die TKW-Verladung die gutachterliche Stellungnahme, 8117240498 des TÜV Nord vom 01.07.2020 vorgelegt. Da zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Gutachter noch nicht alle notwendigen Nachweise vollständig vorgelegt werden konnten, wurde in NB III.5.1 festgelegt, dass die noch fehlenden Detailangaben ausnahmslos in den Prüfberichten vor Inbetriebnahme verzeichnet sein müssen und der Gutachter die Vollständigkeit bestätigt.

Nebenbestimmung III.5.2 dient der Konkretisierung der Prüfung vor Inbetriebnahme.

Nebenbestimmung III.5.3 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen. Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.4 aufgenommen.

In der Anlage wird insgesamt mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die Anlagen gemäß § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen), dabei insbesondere die Gefährdungsstufen, die

Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.5 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.6 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

#### V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Produktionsabwasser fällt im Normalbetrieb der Anlage nur in sehr geringen Mengen an, regelmäßig ca. 1 m<sup>3</sup>/h und voraussichtlich 8 mal pro Jahr 5-10 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von je rd. 150 h bei der Regenerierung der Adsorberkolonnen in der Produktion.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Cumol-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt.

Das Abwasser der neuen Cumol-Anlage unterfällt dem Anhang 36 der AbwV. Als Inhaltstoffe des Abwassers sind die Parameter "KW<sub>ges.</sub>" und "Benzol und Derivate" genannt (Formular 4 Blatt 2). Diese Parameter sind im Teil C "Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle" und D "Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung" des Anhang 36 geregelt und können daher über Mischungsrechnungen berücksichtigt werden. Die in der Cumol-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster zu beschreiben, Nebenbestimmung III.5.7. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.8 festgelegt.

Mit Nebenbestimmung III.5.9 ist die Vorlage der Kriterien gefordert, nach denen der Verbleib des Oberflächenwassers aus der Anlage geregelt wird.

#### V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Das Vorhabengrundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen, so dass über die in Ziffer V.3.6 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich waren.

#### V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Belange des Naturschutzes wurden für das Vorhaben im Vorbescheidsverfahren abschließend geklärt, sie stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 – III.7.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

#### V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG **nicht** betroffen.

Die erste Planung beinhaltete für die Entsorgung des Abgases aus der Adsorber-Regeneration eine anschließende thermische Nachverbrennung. In der weiteren Planung konnte diese entfallen, da das Abgas von einer anderen Anlage des Chemieparks mit als Einsatzstoff genutzt werden kann.

Die Fackel ist eine reine Sicherheitsfackel, die ausschließlich im Brandfall zum Einsatz kommt. Derartige Sicherheitseinrichtungen fallen nicht unter das TEHG.

#### V.3.8 Sonstige

##### V.3.8.1 Deklaratorische Nennung der Nebenbestimmungen aus der 1. und 2. Teilgenehmigung

Durch die Aufteilung des Genehmigungsantrags nach § 4 BImSchG in Teilgenehmigungsanträge nach § 8 BImSchG verteilen sich die Nebenbestimmungen für die Neuanlage auf drei Genehmigungen. Zur Klarstellung und Verdeutlichung, welche Nebenbestimmungen für die Anlage in den vorausgegangenen Genehmigungen bereits formuliert wurden und rechtskräftig sind, wurden diese Nebenbestimmungen deklaratorisch unter den Ziffer III.10.ff. in den abschließenden Bescheid zur Betriebsgenehmigung mit aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine wiederholende Verfügung ohne Rechtswirkung.

#### V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlage (Ziffer V.2) einer Genehmigung nach diesem Gesetz. Gemäß § 8 BImSchG kann auf Antrag eine Vollgenehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG in Teilgenehmigungen aufgespalten werden. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung vor und ergibt eine Gesamtbeurteilung der übrigen Auswirkungen der Anlage, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, so ist eine Teilgenehmigung zu erteilen.

Die Voraussetzungen und Vorbehalte eines Vorbescheides entfalten Bindungswirkung im Hinblick auf die nachfolgenden (Teil-) Genehmigungsverfahren. Für die Gesamtbeurteilung dieses Vorhabens sind die Antragsunterlagen des 1. Teilgenehmigungsantrags unter Bezugnahme auf die Antragsunterlagen des Vorbescheidsantrags eingereicht worden. Im 2. Teilgenehmigungsantrag sind die Informationen des Vorbescheidsantrags und des 1. Teilgenehmigungsantrags mitberücksichtigt und

durch Fortschreibung der Antragsunterlagen kenntlich gemacht worden. Der vorliegende 3. Teilgenehmigungsantrag fußt sowohl inhaltlich als auch redaktionell ebenfalls auf den vorausgegangenen Genehmigungsanträgen.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt hat die Prüfung des 3. Teilgenehmigungsantrags zu keiner anderen Einschätzung geführt und das vorläufige positive Gesamturteil der 1. Teilgenehmigung bestätigt. Die vorliegenden Antragsunterlagen waren in Verbindung mit dem Vorbescheid und der 1. und 2. Teilgenehmigung geeignet, festzustellen, dass das Vorhaben insgesamt genehmigungsfähig ist.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 8 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.



**VI.  
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Espey

## Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/20/4.1.1

### 3 Ordner

<u>Ordner 1</u>	Anschreiben vom 10.07.2020	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
	Hinweis Allgemeiner Teil	1 Blatt
Griff 1	BlmSchG Formular 1 (mit Vorblatt)	5 Blatt
	Formular Antrag gem. § 8a BlmSchG	1 Blatt
	Zertifikat Umweltmanagement DIN ISO 14001	2 Blatt
Griff 2	BlmSchG-Formular 2 (mit Vorblatt)	3 Blatt
Griff 3	Werklageplan (mit Vorblatt)	2 Blatt
	Anlagen-Lageplan	1 Blatt
	3D-Anlagenansicht	3 Blatt
Griff 4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (mit Vorblatt)	22 Blatt
	Firmenbeschreibung Aktivkohlefilter	1 Blatt
	Leistungsverzeichnis	2 Blatt
	Rohrbrückenübersichtsplan (mit Vorblatt)	1 Blatt
Griff 5	Fließbilder (mit Verzeichnis)	37 Blatt
Griff 6	BlmSchG-Formulare, mit Vorblatt	1 Blatt
	Formular 3	18 Blatt
	Formular 4	13 Blatt
	Formular 5	1 Blatt
	Formular 6	3 Blatt
Griff 7	Maschinen und Apparateliste (mit Vorblatt)	18 Blatt
Griff 8	AwSV-Dokumentation (mit Vorblatt)	13 Blatt
	Lageplan AwSV-Anlagen	1 Blatt
Griff 9	Verweis auf den Sicherheitsbericht in Ordner 2 und 3	1 Blatt
Griff 10	Gutachterliche Stellungnahme zum AZB vom 17.06.2020 (mit Vorblatt)	33 Blatt
	Konzept zur Überwachung von Grundwasser und Boden	5 Blatt
Griff 11	Verweis auf UVP/FFH-Vorprüfung im Vorbescheidsantrag	1 Blatt
Griff 12	Gutachten	1 Blatt
	Gutachten nach BetrSichV	6 Blatt



---

	Gutachten zur Eignungsfeststellung der Lageranlage	7 Blatt
	Gutachten für liegenden Behälter	5 Blatt
	Gutachten zur Eignungsfeststellung der Füllstelle	5 Blatt
Griff 13	Sicherheitsdatenblätter, Verzeichnis	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	68 Blatt
Griff 14	Bauvorlagen, Formulare Bauantrag, Baukostenermittlung, Baubeschreibungen und Statistik (mit Vorblatt)	11 Blatt
	Brandschutztechnische Stellungnahme (mit Vorblatt)	3 Blatt
	Brandschutzkonzept Nebenanlagen	23 Blatt
	Verzeichnis der Bau- und Aufstellungspläne	1 Blatt
	Bau- und Aufstellungspläne	3 Blatt
<u>Ordner 2</u>	Sicherheitsbericht, Teil 1	
	Textliche Beschreibung	24 Blatt
	Verweis auf Lagepläne	1 Blatt
	Verweis auf Grundfließbild	1 Blatt
	Verweis auf Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
	Verweis auf Fließbilder	1 Blatt
	Verfahrensfließbilder	67 Blatt
<u>Ordner 3</u>	Sicherheitsbericht, Teil 2	
	Verweis auf Apparatliste	1 Blatt
	Verweis auf Aufstellungspläne	1 Blatt
	EX-Schutz (mit Vorblatt)	87 Blatt
	Brandschutzkonzept Bau 2710	20 Blatt
	Brandschutzkonzept Bau 2819	15 Blatt
	Brandschutzkonzept Nebenanlagen	23 Blatt
	KAS 18 Gutachten (mit Vorblatt)	6 Blatt
	Sicherheitsbetrachtungen (mit Vorblatt)	70 Blatt
	SIL-Einstufungen	114 Blatt
	Auszüge Sicherheitsbericht allgemeiner Teil	20 Blatt



## Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/20/4.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert



---

	durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
ÜAnIG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)